



Nummer der Rahmenvereinbarung: 22232

Az.: ZIB 12.07 - 99157/25/VV : 1

Rahmenvereinbarung

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,

vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,

- Auftraggeberin -

und der

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]

- Auftragnehmerin -

über

Laser-Multifunktionsgeräte zur Miete (Abteilungsgeräte)

Hinweis: Angaben, die erst nach der Bekanntmachung vorliegen werden (z. B. aus dem Angebot des Auftragnehmers), sind gelb markiert.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin	3
§ 2 Auftragsvolumen	4
§ 3 Geltungsreihenfolge	4
§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)	5
§ 5 Lieferbedingungen, Bereitstellung	6
§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin	7
§ 7 Vergütung	8
§ 8 Preisanpassungen zum Verbrauchsmodell	10
§ 9 Nachfolgemodell / Change Request	11
§ 10 Rückgabe von Geräten (Mietsachen)	11
§ 11 Mängelansprüche	12
§ 12 Laufzeit der Rahmenvereinbarung	12
§ 13 Kündigung / Teilkündigung	13
§ 14 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeitende	13
§ 15 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz	14
§ 16 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT	16
§ 17 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden	17
§ 18 Versicherungspflicht	17
§ 19 Schlussbestimmungen	18
Anlage 1	Dokument 13 Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom [REDACTED] (wird nach Zuschlag ergänzt)
Anlage 3	Anlagenkonvolut bestehend aus <ul style="list-style-type: none">• 18 BVB-Miete in der Fassung vom 01.05.2002 und 19_BVB-Miete Mietschein sowie die Besonderen Vertragsbedingungen für die Miete von EDV-Anlagen und –Geräten (20 BVB-Miete AGB),• 21 EVB-IT Servicevertrag in der Fassung Version 1.0 vom 24.03.2014 sowie die Ergänzenden Vertragsbedingungen für IT-Service (22 EVB-IT Service-AGB) in der Fassung Version 1.0 vom 24.03.2014
Anlage 4	Dokument 08 AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
Anlage 5	Dokument 07 VOL/ B vom 05.08.2003

Anlage 6	Dokument 23 Reporting Template
Anlage 7	Dokument 17 Liste der Bedarfsträger_99157_25_VV1
Anlage 8	Dokument 25 Mustervereinbarung zur Auftragsverarbeitung 99157_25_VV1
Anlage 9	Dokument 36 Katalogdaten KDBund 99157_25_VV1
Anlage 10	Dokument 35 Verpflichtung VS-NfD und VS-NfD-Merkblatt 99157_25_VV1
Anlage 11	Dokument 37 Ansprechpartner der Rahmenvereinbarung 99157_25_VV1

§ 1 Leistungen der Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich gegenüber der Auftraggeberin zur Lieferung zur Lieferung von Laser-Multifunktionsgeräten (Abteilungsgeräte) zur Miete und zugehörige Dienstleistungen für die als abrufberechtigte Bedarfsträger benannten Stellen des Bundes. Hiervon umfasst sind auch funktionsgleiche Nachfolgeprodukte. In der Leistungsbeschreibung werden die von der Auftragnehmerin zu erbringenden Leistungen weiter präzisiert.
- (2) Die Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und begründet dabei einzelauftragsübergreifende Rechte und Pflichten der Vertragsparteien. Darüber hinaus enthält sie allgemeine Regelungen für die unter dieser Rahmenvereinbarung geschlossenen Einzelaufträge. Unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Einzelauftrags haben die Bedarfsträger zusätzlich alle Rechte und Pflichten aus dieser Rahmenvereinbarung.
- (3) Die elektronischen Katalogdaten der Produkte werden von der Auftragnehmerin in einem normierten XML-Format (BMEcat 1.2) bereitgestellt. Alternativ können die Katalogdaten und ggf. neutrale Konfigurationsregeln bei konfigurierbaren Produkten in eine vorgegebene Tabellenkalkulationsdatei eingetragen und an die E-Mail-Adresse

katalogdaten@kdbund.bund.de

weitergeleitet werden. Die Tabellenkalkulationsdatei ist unter www.kdb.bund.de in der Rubrik „Informationen für Unternehmen“ abrufbar. Folgende Angaben müssen zu allen bestellbaren Produkten und jeglichen Zubehörteilen geliefert werden:

- Eine eindeutige Nummer für die jeweils abrufbare Leistung
- Leistungskurzbeschreibung
- Leistungslangbeschreibung

- eCl@ss-Nr. in der Version 10.1
 - Bestelleinheit
 - Preis (netto)
 - Gütezeichen und Nachhaltigkeitskriterien der Stufen 1 und 2 (soweit für die Leistung zutreffend), siehe Anlage 9
- (4) Die Auftragnehmerin hat die Katalogdaten in elektronischer Form binnen 14 Tagen nach Zuschlagserteilung zu übermitteln.
 - (5) Soweit erforderlich, passt die Auftragnehmerin die Struktur der Katalogdaten in Abstimmung mit dem Team KdB im Beschaffungsamt des BMI an.
 - (6) Es steht der Auftragnehmerin frei, bei der Übermittlung der Katalogdaten für das/die angebotene(n) Produkt(e) zusätzlich Gütezeichen (der Stufen 1 und 2) anzugeben, mit denen das/die Produkt(e) gekennzeichnet ist/sind, auch wenn diese nicht ausschreibungsrelevant waren. In diesem Fall muss sie die Richtigkeit ihrer Angaben durch eine Eigenerklärung bestätigen.
 - (7) Die Auftragnehmerin hat nach Änderungen der Produktbeschreibung aktualisierte Katalogdaten nachzuliefern, ohne dass es hierzu einer gesonderten Aufforderung der Auftraggeberin bedarf.

§ 2 Auftragsvolumen

- (1) Der Höchstwert des Auftragsvolumens der Rahmenvereinbarung beträgt 23.000.000,00 Euro (netto).
- (2) Eine Verpflichtung zum Abruf eines bestimmten Mindestvolumens besteht nicht.

§ 3 Geltungsreihenfolge

Für die vertraglichen Rechte und Pflichten der Parteien gelten die Vertragsbestandteile in der folgenden Reihenfolge:

- Rahmenvereinbarung,
- Leistungsbeschreibung (Anlage 1),
- Angebot der Auftragnehmerin (Anlage 2),
- EVB-IT Verträge und EVB-IT AGB (Anlage 3),
- AGB des Beschaffungsamtes des BMI (Anlage 4),
- VOL/B (Anlage 5)

§ 4 Bestellungen (Einzelaufträge)

- (1) Die Leistungen dieser Rahmenvereinbarung können von den in der Liste der Bedarfsträger (Anlage 7) genannten Behörden und Einrichtungen bestellt werden (Besteller).

Daneben ist auch die Auftraggeberin zum Einzelabruf berechtigt.

- (2) Im Rahmen der Bestellung (Einzelaufträge) werden innerhalb der Regelungen der Rahmenvereinbarung Leistungsumfang und Termine für den jeweiligen Einzelfall konkretisiert.
- (3) Beim Abruf des Hauptleistungsgegenstands in Verbindung mit Dienstleistungen, Schulungen sowie Administrationssoftware (Flottenmanagementsoftware, Druckverwaltungssoftware), Zusatzfunktionen und Dokumentenerfassungssoftware gemäß Leistungsbeschreibung können individuelle Abstimmungen zwischen der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin notwendig sein, die zu berücksichtigen sind, sofern sie nicht den Regelungen der Rahmenvereinbarung widersprechen. Die Beauftragung von kostenpflichtigen Leistungen erfolgt ausschließlich über die Bedarfsträgerin.
- (4) Die Bestellungen erfolgen ausschließlich über das Kaufhaus des Bundes (KdB) unter Verwendung des jeweiligen EVB-IT Vertrages gemäß Anlage 3 wie folgt:
 - Die Miete von Geräten einschließlich der gerätespezifischen Dienstleistungen erfolgt jeweils mit gesondertem Vertrag (Einzelauftrag) zwischen der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin auf Basis des BVB-Mietvertrages (Dokumente: 18_BVB-Miete, 20_AGB_BVB-Miete, 19_BVB-Miete Mietschein).
 - Zusätzliche Dienstleistungen außerhalb der in der Miete vereinbarten Dienstleistungen erfolgt jeweils mit gesondertem Vertrag (Einzelauftrag) zwischen der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin auf Basis von EVB-IT Service (Dokumente: 21_EVB-IT Servicevertrag, 22_EVB-IT Servicevertrag AGB).

Abweichend von gem. Ziff. 25 BVB Miete-AGB bzw. Ziff. 28 EVB-IT Service-AGB genügt für den Vertragsschluss die Textform (§ 126b BGB).

- (5) Bestellungen, die von den Inhalten der Rahmenvereinbarung abweichen, muss die Auftragnehmerin ablehnen und dabei den Besteller darauf hinweisen, dass die Bestellung außerhalb der Rahmenvereinbarung erfolgt. Das Gleiche gilt, wenn die Rahmenvereinbarung vollständig ausgeschöpft ist oder bei Bestellungen von

Bedarfsträgern, die nicht im KdB als abrufberechtigte Behörde der Rahmenvereinbarung freigeschaltet sind.

§ 5 Lieferbedingungen, Bereitstellung

- (1) Lieferort ist der von der Bedarfsträgerin für die Bestellung genannte Bereitstellungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anlieferung erfolgt frei Haus bis zum Bereitstellungspunkt inkl. Anschluss von Strom und Netzwerk. Sollte kein Bereitstellungspunkt genannt worden sein, so erfolgt die Lieferung an den Bereitstellungsort, mindestens bis hinter die erste verschlossene Tür.
- (3) Teillieferungen aus einem Einzelauftrag sind nur zulässig, wenn und soweit dies im Einzelauftrag ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Allen Lieferungen, auch Teillieferungen, sind Lieferscheine beizulegen und der Bedarfsträgerin auszuhändigen.
- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, die bestellten Mietsachen spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen inkl. Vorkonfiguration (20 Kalendertage exkl. Vorkonfiguration) nach Zugang des Einzelauftrags (§ 4) zu liefern. Alle beauftragten Leistungen erfolgen ausschließlich während der Servicezeiten der Bedarfsträgerin. Zusätzliche Dienstleistungen (Umzüge, Schulungen und sonstige Dienstleistungen) haben innerhalb von 20 Kalendertagen nach Abruf des Einzelauftrages zu erfolgen. Im Bestellvorgang können einvernehmlich abweichende Leistungs- und Liefertermine vereinbart werden.
- (5) Die Anlieferung ist bei der Bedarfsträgerin rechtzeitig, mindestens aber zwei Arbeitstage vorher möglichst unter Angabe der Uhrzeit, anzukündigen. MAC Adressen müssen den Bedarfsträgern mindestens 5 Tage vor Auslieferung bereitgestellt werden. Erkennt die Auftragnehmerin, dass sie eine Lieferfrist nicht einhalten kann, so hat sie der Bedarfsträgerin die Gründe für die Verzögerung unverzüglich mitzuteilen. Etwaige Ansprüche der Bedarfsträgerin oder der Auftraggeberin aus der nicht fristgemäßen Vertragserfüllung bleiben unberührt.
- (6) Die Anlieferung erfolgt in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung und wird nicht gesondert vergütet. Die Auftraggeberin legt dabei Wert auf einen möglichst umweltschonenden Einsatz. Unnötig aufwändige Verpackungen sind zu vermeiden.

Versandverpackungen aus Recyclingmaterialien sind von der Auftragnehmerin zu bevorzugen.

§ 6 Reporting durch die Auftragnehmerin

- (1) Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die Auftraggeberin (ohne weitere Aufforderung) Informationen über die Inanspruchnahme der Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erhält (Reporting).
- (2) Regelmäßiges Reporting: Der Auftraggeberin sind nach einem Kalenderquartal bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats nachfolgende Informationen auf elektronischem Wege zu übermitteln:
 1. Kumuliertes Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge.
 2. Auftragsvolumen in Euro (netto) der Einzelaufträge jeweils mit weiteren Angaben in dem von der Auftraggeberin in den Vergabeunterlagen zur Verfügung gestelltem Reporting-Template (Anlage 6).
 3. Sofern im jeweiligen Kalenderquartal keine Inanspruchnahme von Leistungen aus dieser Rahmenvereinbarung erfolgte, meldet die Auftragnehmerin dennoch das Reporting-Template und das kumulierte Auftragsvolumen in Euro (netto) und in Euro (brutto) bezogen auf alle Einzelaufträge an die Auftraggeberin.
- (3) Ab einer Ausschöpfung von 80 % des Höchstwertes in Euro (netto) übermittelt die Auftragnehmerin das Reporting monatlich statt quartalsweise bis zum fünfzehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats an die Auftraggeberin.
- (4) Anlassbezogenes Reporting: Die Auftragnehmerin informiert die Auftraggeberin unaufgefordert und unverzüglich, wenn 60 %, 80 % und 100 % des Höchstwertes in Euro (netto) erreicht sind.
- (5) Auf Anforderung der Auftraggeberin übermittelt die Auftragnehmerin den aktuellen Ausschöpfungsgrad in Textform innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Anforderung bei der Auftragnehmerin.
- (6) Für das Reporting und die Meldeverpflichtungen nutzt die Auftragnehmerin die Funktionen im Bereich Reporting auf ihrer Lieferantenseite (<https://supplier.kdb.bund.de>) zur jeweiligen Rahmenvereinbarung.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung erfolgt auf Basis des Preisblatts und der dort angegebenen Festpreise. Bei den im Preisblatt genannten Einzelpreisen handelt es sich um Preise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Reisekosten im Zusammenhang mit Reisen zu den Standorten der Bedarfsträgerin und Nebenkosten.
- (2) Der monatliche Mietpreis ergibt sich aus der Summe von Fixkosten und variablen Kosten. Die fixen Kosten enthalten z.B. Miete und Zusatzfunktion der Geräte nebst Software.
- (3) Die variablen Kosten hängen von dem tatsächlichen Druckvolumen in S/W und Farbe ab und werden mittels Klickpreis ermittelt.

Typ	Druckart	Zählerstandserhöhung
Druck im Format DIN A4	Einseitig (simplex)	+ 1
	Doppelseitig (duplex)	+ 2
Druck im Format DIN A3	Einseitig (simplex)	+ 2
	Doppelseitig (duplex)	+ 4
Scan		0

- (4) Die vertraglich vereinbarten Leistungen werden, soweit nicht ausdrücklich im jeweiligen Einzelvertrag eine gesonderte Vergütung z.B. für Umsetzungen, Schulungen oder Sonderleistungen vereinbart ist, monatlich durch eine Zahlung vergütet.
- (5) Die Höhe der monatlichen Abschlagszahlung beträgt 1/12 des prognostizierten jährlichen Druckvolumens (in S/W und Farbe). Das prognostizierte Druckvolumen (in S/W und Farbe) für das erste Jahr ergibt sich, sofern nicht abweichend vereinbart, aus dem Preisblatt (Basisannahmen). In den Folgejahren wird die Höhe des monatlichen Abschlages auf Basis der vorherigen Jahresrechnung festgelegt.

Die Gegebenheiten und Anforderungen sowie Art und Umfang der Geräte können bei jeder Bedarfsträgerin voneinander abweichen. Die Rechnungen für die monatlichen Abschlagszahlungen müssen spätestens zum Ablauf des Folgemonats des abgerechneten Zeitraums der Bedarfsträgerin vorliegen. Sofern die Auftragnehmerin diesen Termin um mehr als sieben Kalendertage schuldhaft nicht einhält, kann ab dem achten Kalendertag des Rechnungsverzuges der jeweilige Rechnungsbetrag pro Kalendertag des Rechnungsverzuges um 0,2% des

Rechnungsbetrages gekürzt werden. Die Kürzung wegen Rechnungsverzug ist auf 5 % der Höhe der gestellten Rechnung begrenzt.

- (6) Einmal pro Jahr ist von der Auftragnehmerin an die Bedarfsträgerin eine Zwischenabrechnung über die tatsächlich abgerufenen Druckleistungen auf Basis der automatisch ausgelesenen Zählerstände und der im Preisblatt festgelegten Klickpreise zu erstellen und mit den bereits getätigten Abschlagszahlungen zu verrechnen (Gutschrift oder Nachberechnung).

Erfolgt aufgrund von Umständen, welche die Bedarfsträgerin zu verantworten hat, keine automatische Übermittlung der Zählerstände und meldet die Bedarfsträgerin die von ihm manuell ermittelten Zählerstände nicht bis zum 10. Werktag nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes, so ist von der Auftragnehmerin das monatlich pauschal abgerechnete Volumen als Grundlage für die Zwischenabrechnung zu verwenden. Ein Ausgleich findet mit der nächsten Zwischenabrechnung, spätestens jedoch mit der Endabrechnung statt.

- (7) Die Zwischenabrechnung muss prüfbar an einem festen zwischen der Auftragnehmerin und der Bedarfsträgerin abgestimmten Termin vorliegen.

Sofern die Auftragnehmerin diesen Termin um mehr als sieben Kalendertage schuldhaft nicht einhält, erklärt sie sich damit einverstanden, dass ab dem achten Kalendertag des Rechnungsverzuges der Rechnungsbetrag pro Kalendertag des Rechnungsverzuges um 0,2 % des Rechnungsbetrages gekürzt werden kann. Die Kürzung wegen Rechnungsverzug ist auf 5 % der Höhe der gestellten Rechnung begrenzt.

- (8) Gemeinsam mit der jährlichen Abrechnung ist von der Auftragnehmerin eine Übersichtsliste der abgerechneten Geräte zu erstellen und der Bedarfsträgerin in elektronischer Form (Excel Format) vorzulegen. Um eine Prüfung zu ermöglichen, muss diese Übersichtsliste dabei mind. die folgenden Punkte beinhalten:

- Bedarfsträgerin, Dienststelle, Bereitstellungsstandort,
- Gerätemodell mit Gerätenummer und Seriennummer,
- Ermittelte Verbrauchswerte / Zählerstände je Geräte (für S/W und Farbe),
- Abrechnungszeitraum,
- Ermittelte Verbrauchswerte / Zählerstände des vergangenen Abrechnungszeitraums.

- (9) Am Ende der Mietvertragslaufzeit müssen bei Abholung der Mietsachen die Endzählerstände ausgelesen werden. Ein Protokoll ist der Bedarfsträgerin vorzulegen. Auf Basis der ausgelesenen Endzählerstände erfolgt die Endabrechnung an die Bedarfsträgerin.
- (10) Die Vergütung wird, sofern die Rechnung fristgerecht und prüfbar eingeht, 30 Kalendertage nach Rechnungseingang bei der Bedarfsträgerin ohne Abzug zur Zahlung fällig. Abschlagszahlungen werden in jedem Fall nicht vor Ablauf des Monats fällig für den der Abschlag in Rechnung gestellt wird.
- (11) Gerät die Bedarfsträgerin mit einem Betrag in Höhe von einer monatlichen Abschlagszahlung länger als 10 Tage in Verzug, so hat die Auftragnehmerin für den Fall, dass der nicht innerhalb von weiteren 10 Tagen die Zahlungspflicht erfüllt wird, das Recht, die gemieteten Systeme zur Sicherung der offenstehenden Forderungen zurückzunehmen oder einen Service- und Lieferstopp zu verhängen, bis die Rückstände beglichen wurden. Durch die Rücknahme oder den Service- und Lieferstopp wird der Bestand des Mietvertrages mit der Bedarfsträgerin nicht berührt, insbesondere wird die Bedarfsträgerin nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietzinses befreit. Die mit der Sicherungsrücknahme verbundenen Kosten hat die Bedarfsträgerin zu tragen. Zahlt sie den rückständigen Mietzins, so wird ihr der Mietgegenstand zur weiteren Nutzung herausgegeben oder der Service und Lieferstopp wird aufgehoben.
- (12) Eine Umwandlung des Mietvertrages in einen Kaufvertrag gemäß § 22 BVB Miet-AGB ist ausgeschlossen.
- (13) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Laufzeit der Rahmenvereinbarung ihre Gültigkeit.
- (14) Der Einzelauftrag wird mit der jeweiligen Bedarfsträgerin abgerechnet.

§ 8 Preisanpassungen zum Verbrauchsmodell

- (1) Die Vertragsparteien der Rahmenvereinbarung haben die Möglichkeit die genannten Klickpreise anzupassen. Die Auftragnehmerin hat ein Anpassungsverlangen unter Einhaltung einer Änderungsfrist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende, nicht jedoch vor Ablauf von mindestens 24 Kalendermonaten, durch schriftliche Änderungsanzeige darzulegen, sofern dies zum Ausgleich von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen erforderlich ist.

- (2) Die Anpassung darf maximal 3 % der zum Zeitpunkt der Anpassung geltenden Klickpreise betragen. Weitere Anpassungen sind frühestens 12 Monate nach der vorherigen Anpassung möglich.

§ 9 Nachfolgemodell / Change Request

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung kann der ursprünglich zu liefernde Leistungsgegenstand auch durch ein anderes, den Anforderungen der Leistungsbeschreibung entsprechendes Produkt z.B. das Nachfolgemodell ersetzt werden, wenn das ursprünglich angebotene Produkt nicht mehr verfügbar ist. Da es sich in einem solchen Fall um eine Auftragsänderung im Sinne des § 132 GWB handelt, ist die Auftraggeberin verpflichtet, die vergaberechtliche Zulässigkeit zu prüfen.
- (2) Nachfolgergeräte von abgekündigten/ ausgelaufenen Modellen müssen mindestens die gleichen Leistungsmerkmale wie die abgelösten Geräte aufweisen. Der Preis des Nachfolgergeräte darf den zum Wechselzeitpunkt geltenden Preis des abgelösten Geräts nicht übersteigen. Bei Modellwechseln soll das Verbrauchsmaterial weiterverwendet werden können.
- (3) Bei Einstellung der Serienproduktion oder Abkündigung eines Rahmenvereinbarungsprodukts ohne Nachfolgeprodukt hat die Auftragnehmerin das Produkt durch ein mindestens gleichwertiges Produkt zu ersetzen. Die Gleichwertigkeit wird durch die Auftragnehmerin nachgewiesen; die ausschlaggebende Beurteilung, ob eine Gleichwertigkeit vorliegt, trifft die Auftraggeberin anhand der Anforderungen der Leistungsbeschreibung. Der Preis des neuen Produkts darf den aktuellen Preis des auslaufenden Rahmenvereinbarungsprodukts nicht übersteigen.

§ 10 Rückgabe von Geräten (Mietsachen)

- (1) Mit dem Ende der Vertragslaufzeit des Einzelauftrags gem. § 4 Abs. 3 gibt die Bedarfsträgerin alle ihr überlassenen Mietsachen an die Auftragnehmerin zurück. Auf einem der Bedarfsträgerin auszuhändigenden Protokoll über die Rückgabe der Mietsache müssen bestehende Schäden der Mietsache sowie die Endzählerstände für die Endabrechnung festgestellt werden.
- (2) Bei Rückgabe der Mietsachen oder beim vorübergehenden oder endgültigen Austausch von Geräten aufgrund von Instandhaltungs- oder Servicearbeiten sind entsprechend den Vorgaben in der Leistungsbeschreibung und der Bedarfsträgerin alle Systemeinstellungen BSI-konform zu löschen bzw. in den Grundzustand zurückzusetzen. Ein entsprechender Nachweis über die erfolgreiche Löschung / das

erfolgreiche Zurücksetzen ist für jedes Gerät zu erstellen und der Bedarfsträgerin auszuhändigen. Alternativ kann ein eventuell eingebautes Speichermedium mit nichtflüchtigem Speicher (z.B. Festplatte, SSD) aus Gründen der IT-Sicherheit ausgebaut und beim jeweiligen Verantwortlichen der Bedarfsträgerin hinterlegt werden.

- (3) Die Mietsachen bzw. die auszutauschenden Geräte werden durch die Auftragnehmerin während der Servicezeiten der Bedarfsträgerin nach Ablauf der Mietlaufzeit bzw. zum vereinbarten Zeitpunkt ohne gesonderte Vergütung vom Bereitstellungspunkt abgeholt.
- (4) Den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsachen und auszutauschenden Geräte übernimmt die Auftragnehmerin ohne gesonderte Berechnung.

§ 11 Mängelansprüche

Mängelansprüche werden durch die Auftraggeberin des Einzelauftrags geltend gemacht.

§ 12 Laufzeit der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt am **XX.XX.2026** und endet mit Ausschöpfung des Höchstwertes des Auftragsvolumens (netto) (vgl. § 2 Abs.1), spätestens jedoch nach zwei Jahren, **am XX.XX.2028**.
- (2) Sofern der Höchstwert des Abrufvolumens gemäß § 2 durch die Bestellungen nicht erreicht wird, verlängert sich die Laufzeit zu gleichbleibenden Konditionen höchstens zwei Mal um jeweils ein Jahr, sofern die Auftraggeberin nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Laufzeit kündigt. Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beträgt insgesamt aber maximal vier Jahre.
- (3) Die auf Grundlage dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossenen Mietverträge haben eine Mindestlaufzeit von 24 Monaten und eine Höchstlaufzeit von 60 Monaten. Der Abschluss eines Mietvertrags im dritten Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung darf nur eine maximale Laufzeit bis zu 48 Monaten und im letzten Jahr der Laufzeit der Rahmenvereinbarung nur eine maximale Laufzeit bis zu 36 Monaten haben. Für die auf der Rahmenvereinbarung abgeschlossenen System-serviceverträge gilt die Regelung des Satzes 2 entsprechend.

- (4) Eine vor Ablauf dieser Rahmenvereinbarung getätigte Bestellung behält ihre Wirksamkeit auch über den Endzeitpunkt der Rahmenvereinbarung hinaus bis zur vollständigen Leistungserbringung bzw. bis zum Ablauf der vereinbarten Leistungszeit. Für die Abwicklung der Bestellung gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für diese Bestellung fort.

§ 13 Kündigung / Teilkündigung

- (1) Während der Laufzeit der Rahmenvereinbarung ist lediglich die Kündigung aus wichtigem Grund möglich. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB (Anlage 4).
- (2) Im Fall der außerordentlichen Kündigung der Rahmenvereinbarung durch die Auftraggeberin sind auch die Bedarfsträgerin berechtigt, nach ihrer Wahl einzelne oder alle Einzelaufträge fristlos zu kündigen, soweit der wichtige Grund auch den jeweiligen Einzelauftrag berührt.
- (3) Der Bedarfsträgerin ist gestattet, bis zu 5% über das Gesamtvolumen der aus der Rahmenvereinbarung bezogenen Geräte (bezogen auf die mit diesen Geräten verbundenen Kosten, und nicht auf die Anzahl der Geräte) während der Mietvertragslaufzeiten abzukündigen und kostenfrei zurückzugeben (Teilkündigung). Dabei weist ein Gerät mindestens eine Standzeit von 24 Monaten auf. Sollte dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so kann die Differenz pro Gerät von der Auftragnehmerin anteilig bis zu der Mindeststandzeit von 24 Monaten in Rechnung gestellt werden.
- (4) Abweichend von § 25 BVB-Miete und Ziff. 28 EVB-IT Service-AGB genügt für eine Teilkündigung die Textform (§ 126b BGB). Die Auftragnehmerin bestätigt der Bedarfsträgerin eine erfolgte Teilkündigung unverzüglich per E-Mail.

§ 14 Unterauftragnehmer, freiberufliche Mitarbeitende

- (1) Die Auftragnehmerin kann die Leistung durch die in ihrem Angebot benannten Unterauftragnehmer erbringen. Die Auftragnehmerin stellt sicher, dass die auf einen Unterauftragnehmer übertragene Leistung durch diesen nicht an Dritte weitergegeben wird.
- (2) Das Ausscheiden und die Beauftragung neuer Unterauftragnehmer und die Beauftragung weiterer Unterauftragnehmer bedürfen der schriftlichen Einwilligung der Auftraggeberin. Dies gilt auch für den Wechsel von freiberuflichen

Mitarbeitenden. Auch im Fall des Ausscheidens von Unterauftragnehmern ist eine Einwilligung einzuholen, soweit dies zumutbar ist.

- (3) Soweit die Auftragnehmerin sich bei der Erfüllung ihrer Pflichten eines Unterauftragnehmers bedient, hat sie durch geeignete vertragliche Abreden mit dem Unterauftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass die der Auftraggeberin aus und im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und den Einzelaufträgen zustehenden Rechten, nicht durch fehlende oder unzureichende Regelungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Unterauftragnehmer beeinträchtigt werden.
- (4) Vorstehendes gilt gleichermaßen für die Weitergabe von Leistungsteilen durch Unterauftragnehmer. Ohne Zustimmung der Auftraggeberin ist diese Weitergabe unzulässig.

§ 15 IT-Sicherheit, Geheim- und Datenschutz

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Auftragsausführung die in der Leistungsbeschreibung genannten Anforderungen zur IT-Sicherheit, insbesondere die IT-Grundschutz-Standards des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), zu beachten.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, bei der Erbringung von Leistungen unter dieser Rahmenvereinbarung alle einschlägigen Vorgaben zum Datenschutz, insbesondere das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu beachten. Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass alle Personen, die von ihr mit der Erfüllung der vereinbarungsgemäß geschuldeten Leistungen betraut sind, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz beachten. Die jeweilige Bedarfsträgerin benennt im Einzelauftrag einen zuständigen Datenschutzbeauftragten. Für den Fall, dass bei der Auftragsausführung im Sinne von Art. 28 DSGVO personenbezogene Daten verarbeitet werden müssen, schließen die Parteien des Einzelauftrags eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO. Im Falle des Transfers personenbezogener Daten in Drittländer vereinbart die Auftragnehmerin mit den Verantwortlichen geeignete Maßnahmen, um ein angemessenes Datenschutzniveau nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO einzuhalten. Sofern für die konkret betroffenen Drittländer kein Angemessenheitsbeschluss nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO vorliegt, hat die Auftragnehmerin zur Gewährleistung eines angemessenen Datenschutzniveaus nach den Vorgaben der Art. 44 ff. DSGVO geeignete Garantien im Sinne des Art. 46 Abs.

2 DSGVO vorzusehen. Es kann die Mustervereinbarung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Auftragsvereinbarung (Anlage 8) zugrunde gelegt werden. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses, über die Verwendung der Mustervereinbarung und die konkrete Ausgestaltung sowie die Festlegung von technisch-organisatorischen Maßnahmen obliegt dem Verantwortlichen der Bedarfsträgerin. Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung erhält die Auftragnehmerin kein gesondertes Entgelt.

- (3) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, auf Verlangen der Auftraggeberin bzw. der Bedarfsträgerin ihre Mitarbeiter einer Sicherheitsüberprüfung (Ü1, Ü2 oder Ü3) gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz zu unterziehen, sofern nicht bereits geschehen. Für diesen Fall verpflichtet sich die Auftragnehmerin, an der Geheimhaltungsbetreuung des Bundes teilzunehmen, sofern sie noch nicht geheimhaltungsbetreut ist. Die Stufe der erforderlichen Sicherheitsüberprüfung wird von der Bedarfsträgerin vorgegeben und hängt von der Einstufung der Verschlusssachen ab, zu denen das Personal der Auftragnehmerin Zugang erhalten soll oder sich Zugang verschaffen könnte.
- (4) Für den Fall, dass die Auftragnehmerin anlässlich der Leistungserbringung Zugriff auf Verschlusssachen des Geheimhaltungsgrades „VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ oder höher im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministerium des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen (VS-Anweisung – VSA) erhält, wird sie die einschlägigen Bestimmungen der VSA sowie des Handbuchs für den Geheimhaltungsschutz in der Wirtschaft (Geheimhaltungshandbuch - GHB) einhalten. Die Auftragnehmerin hat vor Abschluss dieser Rahmenvereinbarung die "Verpflichtung VS-NfD" abgegeben. Die den Vergabeunterlagen beigefügten Dokumente „Merkblatt zur Behandlung von Verschlusssachen (VS) des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH (VS-NfD-Merkblatt)“ und „Verpflichtung VS-NfD“ (Anlage 10) hat die Auftragnehmerin zur Kenntnis genommen.
- (5) Die Auftragnehmerin haftet dafür, dass sie die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung des Datenschutzes und des Geheimhaltungsschutzes verpflichten wird. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen nachzuweisen.

- (6) Die Auftragnehmerin ist bereit, sich zum Korruptionsschutz nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) verpflichten zu lassen und stellt sicher, dass auch die zur Auftragsausführung eingesetzten Mitarbeiter dazu bereit sind. Mit der förmlichen Verpflichtung werden die Auftragnehmerin und die Mitarbeiter strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.
- (7) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis bestehender oder möglicher Interessenkonflikte mit früheren, gegenwärtigen oder künftigen Kundenbeziehungen den Auftraggeber auf diese hinzuweisen.
- (8) Die Verschwiegenheitspflichten bleiben über die Vereinbarungslaufzeit hinaus bestehen. Als Referenzprojekt darf die Auftragnehmerin diese Rahmenvereinbarung nur mit vorher in Textform erteilter Zustimmung der Auftraggeberin angeben. Für die auf dieser Rahmenvereinbarung beruhenden Einzelaufträge ist die vorher in Textform erteilte Zustimmung der jeweiligen Auftraggeberin des Einzelauftrags erforderlich.

§ 16 Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit für IT

- (1) Die Parteien sind sich der Bedeutung der sozialen Nachhaltigkeit für das öffentliche Auftragswesen bewusst. Aus diesem Grund hat sich die Auftragnehmerin bei Angebotsabgabe verpflichtet, die Einhaltung der in Ziffer 1 der Erklärung geforderten Normen der Internationalen Arbeitsorganisation (Dokument „Erklärung zur sozialen Nachhaltigkeit von IT“, im Folgenden ILO-Erklärung) bei der Auftragsausführung zu gewährleisten.
- (2) In Ansehung dessen kann die öffentliche Auftraggeberin von der Auftragnehmerin unter Setzung einer angemessenen Frist Abhilfe für den Fall verlangen, dass bei der Ausführung des Auftrages die Auftragnehmerin selbst oder die weiteren Beteiligten im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung nachweislich gegen die von dieser Erklärung umfassten Arbeits- und Sozialstandards verstoßen. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Auftragnehmerin oder die weiteren Beteiligten innerhalb der Frist der Ziffer 2 der ILO-Erklärung die Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegen oder die Überprüfung der Arbeitsbedingungen im Sinne der Ziffer 1 der ILO-Erklärung verhindern.

- (3) Hilft die Auftragnehmerin aus von ihr zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der gesetzten Frist ab, kann die Auftraggeberin eine Vertragsstrafe verlangen und/oder außerordentlich kündigen (Ziffer 5 der ILO-Erklärung).

§ 17 Vertraulichkeit, Informationsabfluss an ausländische Sicherheitsbehörden

- (1) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten, vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden. Insbesondere bestanden zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebotes keine Verpflichtungen, Dritten solche Informationen zu offenbaren oder in anderer Weise zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen (etwa gegenüber Stellen der Börsenaufsicht, Regulierungsbehörden oder der Finanzverwaltung), es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat die Auftragnehmerin die Auftraggeberin auf die gesetzliche(n) Offenlegungspflicht(en) hinzuweisen.
- (2) Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die Auftraggeberin sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn sie die Einhaltung dieser Verpflichtung nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere wenn für sie eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder sie eine solche hätte erkennen können, die sie an der Einhaltung der Vertraulichkeit hindern könnte.
- (3) Vertrauliche Informationen sind Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind; dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag eingesetzt werden. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die den Parteien bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.

§ 18 Versicherungspflicht

- (1) Für die Auftragnehmerin und jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft muss während der gesamten Vereinbarungslaufzeit eine geeignete Haftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden über mindestens den Betrag von 1 Million Euro und für Vermögensschäden über mindestens den Betrag von 2 Millionen Euro

bestehen. Eine Pauschalversicherung (Sach-, Personen- & Vermögensschäden) über den Betrag von mindestens 3 Million Euro (mindestens 1 Millionen Personenschäden/Sachschäden und mindestens 2 Millionen Vermögensschäden) wird als äquivalent angesehen.

- (2) Die Auftragnehmerin wird diesen Versicherungsschutz bis zum Ende des jeweiligen Einzelauftrages aufrechterhalten, mindestens aber bis zur Verjährung der Mängelansprüche. Auf Anforderung der Auftraggeberin hat die Auftragnehmerin den Nachweis über die Versicherung vorzuweisen. Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, der Auftraggeberin oder der Bedarfsträgerin vor Leistungsbeginn, zum Ende eines jeden Kalenderjahres sowie auf Anforderung das Bestehen des Versicherungsschutzes mit den vereinbarten Deckungssummen nachzuweisen.

§ 19 Schlussbestimmungen

Ansprechpartner: Siehe Anlage 11.